

Kurzreview der Fachliteratur: Rechtsfragen zur Digitalisierung der Hochschulen in NRW (Datenschutz-, Urheber- und Prüfungsrecht, Sonstiges)

Ausgabe 04/2023

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW
veröffentlicht am 27. April 2023

Konzept

Im Folgenden haben wir Beiträge betreffend die Digitalisierung der Hochschulen in NRW aus der im April erschienenen rechtswissenschaftlichen Fachliteratur zusammengestellt mit Autor, Titel, Link und meist kurzer Inhaltsangabe.

Die Quellen beschränken sich im Wesentlichen auf die folgenden Zeitschriften: Computer und Recht (CR), Computer und Recht international (CRi), Datenschutz und Datensicherheit (DuD), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), Der IT-Rechtsberater (ITRB), Kommunikation und Recht (K&R), Multimedia und Recht (MMR), Neue Juristische Zeitschrift (NJW), Zeitschrift für Datenschutz (ZD), Zeitschrift für Informationsrecht (ZIIR), Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), COVID-19 und Recht (COVuR), Ordnung der Wissenschaft (OdW), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NVWBl.), Verwaltungsrundschau (VR), Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR), Recht Digital (RDigital), Privacy in Germany (PinG), Wissenschaftsrecht (WissR), Infobrief Recht des Deutschen Forschungsnetzwerkes. Darüberhinausgehende Literatur versuchen wir mit aktuellen Recherchen in beck-online.de abzudecken.

Im Anschluss finden sich Links zu relevanten Internetbeiträgen für den Zeitraum bis 24.04.23 sowie Hinweise auf Veranstaltungen.

Inhalt

Konzept.....	1
Datenschutzrecht	2
Urheberrecht.....	2
Prüfungs- und Hochschulrecht	2
Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht).....	3
Internetquellen bis 27.04.2023	3
Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer Digitalen Hochschule	4
Veröffentlichungen der RiDHnrw seit dem Kurzreview 03/2023.....	4

Datenschutzrecht

1. *Europäische Gerichtshof Urt. v. 30.3.2023 – C – 34/21, Schulunterricht per Videokonferenz unterfällt den Vorgaben der DSGVO* ([InfoCuria ECLI:EU:C:2023:270](https://eur-lex.europa.eu/eli/cons/2023/270), kostenfrei).

Mit der Umstellung des Schul- und Vorlesungsbetriebs von Präsenzveranstaltungen hin zu Livestreams mittels Videokonferenztools während der Corona-Pandemie gingen viele Rechtsfragen einher. So war lange unklar, inwieweit die **DSGVO überhaupt im Kontext von Lehrveranstaltungen gilt**, welche durch öffentliche Stellen (wie Schulen oder Universitäten) durchgeführt werden.

Zu dieser Frage äußert sich nunmehr der EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens bei dem es weitergehend darum geht, ob neben der Zustimmung der Schüler:innen in die Nutzung ihrer Daten im Rahmen einer **Videokonferenz** auch erforderlich ist, dass die **Lehrkräfte der Nutzung zustimmen**. Die in Hessen zuständigen Schulbehörden hatten dies insoweit verneint, als dass die (strengeren) DSGVO-Vorgaben nicht anzuwenden seien und sich die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Lehrer:innen allein nach dem hessischen Datenschutzgesetz (§ 23 I 1 HDSIG) richte.

Diese Vorfrage hat der EuGH nun jedoch gegenteilig beantwortet. Nach der Ansicht des Gerichts fällt der Schulunterricht an öffentlichen Schulen in den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO. Zwar sind auch nach der DSGVO – insb. für berufliche Zwecke – abweichende Regelungen der nationalen Gesetzgeber möglich (vgl. Art. 88 DSGVO), allerdings stellt die DSGVO strenge Anforderungen an diejenigen Normen der Mitgliedstaaten, die von der DSGVO abweichen. Das Gericht lässt in seiner Entscheidung anklingen, dass es erhebliche Zweifel daran habe, dass § 23 I 1 HDSIG diesen Anforderungen genüge – dies ist allerdings nun Sache des vorlegenden Gerichts (VG Wiesbaden).

Die **Bedeutung** des Urteils des EuGH ist dabei **erheblich**: Zwar bezog sich das Urteil auf die hessische Regelung, jedoch ist die **bundesweit geltende (und wortgleiche) Norm** des § 26 I 1 BDSG mittelbar auch betroffen. Sollte das VG Wiesbaden – ggf. nach einer weiteren Vorlage zum EuGH – davon ausgehen, dass die hessische Norm unwirksam ist, würde dies gleichermaßen auch die Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungen in Beschäftigungsverhältnissen im gesamten Bundesgebiet erheblich in Frage stellen.

Urheberrecht

Prüfungs- und Hochschulrecht

2. *Rachut, Sarah, E-Klausur und elektronische Fernprüfung: Technologischer Fortschritt und Prüfungskulturwandel im Spiegel des Rechts – Ein Werkstattbericht* (OdW 2023 90, abrufbar bei [odw.de](https://www.odw.de), kostenfrei).

In ihrem Beitrag stellt die Autorin das von ihr zusammen mit Professor Dr. Dirk Heckmann verfasste Buch „*E-Klausur und Elektronische Fernprüfung*“ vor und gibt dabei einen Überblick über diejenigen Probleme und Herausforderungen, die mit der zunehmenden Digitalisierung der Forschung und Lehre einhergehen. Dabei soll der Beitrag – und das diesem zugrundeliegende Buch – aber auch zeigen, dass die zuständigen Stellen in den Hochschulen und Ministerien nicht machtlos sind, den Problemen mit pragmatischen Lösungen zu begegnen. Zunächst werden hierzu – sowohl im Buch als auch im zitierten

Beitrag – die Chancen und Risiken von Fernprüfungen und E-Klausuren beleuchtet. Fragen nach Sicherheit, Chancengleichheit und die Anforderungen an rechtliche Rahmenbedingungen werden aufgezeigt. Vor diesem Hintergrund wird insbesondere der im Rahmen des ersten „Pandemiesemesters“ von den Autor:innen des Buches im Wesentlichen ausgearbeitete Rechtsrahmen für Fernprüfungen in Bayern (BayFEV) in den Blick genommen. Das dort erarbeitete Konzept wurde inzwischen von vielen Bundesländern übernommen und prägt damit den Rechtsrahmen des deutschen Fernprüfungsrechts. Der Beitrag diskutiert ausführlich, welches rechtliche Spannungsfeld zu bewältigen ist, wie die Grundrechte der Studierenden und Lehrenden berücksichtigt werden und wie künftige Entwicklungen – insbesondere auch KI-Systeme – zwangsläufig zu einem Prüfungskulturwandel führen werden.

Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)

3. *Heckmann, Dirk/Marx, Lorenz, KI-Einsatz zur Leistungskontrolle am (Hochschul-) Arbeitsplatz – Anforderungen aus Sicht des Datenschutzrechts* (OdW 2023 63, abrufbar [odw.de](https://www.odw.de), kostenfrei).

Der Einsatz von KI-Systemen zur Leistungskontrolle am Arbeitsplatz ist in den vergangenen Jahren verstärkt in den öffentlichen Fokus gerückt. Seit der Veröffentlichung des textbasierten Dialogsystems ChatGPT Ende 2022 wurde zusätzlich ein gewisser Hype um künstliche Intelligenzen ausgelöst.

Die Autoren thematisieren in ihrem Beitrag verschiedene Systeme zur Leistungskontrolle und zeigen die Kontroversen auf, die bereits vor dem Aufkommen fortschrittlicher KI-Systeme um diese bestanden. So wird thematisiert, wie die fortwährende Erfassung von Leistungsdaten beim Online-Händler Amazon - nach Untersagung durch die Landesbeauftragten für Datenschutz – gerichtlich für zulässig erklärt wurde. Auch Beispiele problematischer Leistungskontrollen seitens Zalando werden exemplarisch genannt. Diese Beispiele zeigen nur einen Ausschnitt des denkbar breiten Spektrums an potenziellen Anwendungsfällen für eine KI-unterstützte Leistungskontrolle nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch an Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die in Zukunft durch große Trends wie Big Data und die Verfügbarkeit immer vielfältigerer und leistungsfähigerer algorithmischer Systeme noch wachsen dürfte. Diese Entwicklungen nehmen die Autoren zum Anlass, um ausführlich die datenschutzrechtlichen Determinanten sowie den verbleibenden Aktionsradius aufzuzeigen.

Internetquellen bis 24.04.2023

news.rub.de; das Projektteam von KI:edu.nrw an der Ruhr-Universität Bochum um Dr. Peter Salden und Jonas Leschke hat ein Gutachten mit rechtlichen Empfehlungen für die Nutzung von Studierendendaten zur Lerndatenanalyse an Hochschulen vorgelegt. Schwerpunkt ist in diesem Zusammenhang die datenschutzrechtliche Beurteilung von Learning Analytics. Das Gutachten stellt regelmäßig auftretende Fragen in Projekten der Lerndatenanalyse und beantwortet diese. Zudem enthält das Gutachten Empfehlungen für den Gesetzgeber.

<https://news.rub.de/presseinformationen/studium/2023-04-03-kuenstliche-intelligenz-ein-datenschutzrahmen-fuer-die-lerndatenanalyse> (abgerufen 27.04.2023).

iRights-info; KI-Technologien laden dazu ein, sich schnell und effektiv neue Texte, Bilder oder Musik generieren zu lassen. Unter bestimmten Umständen können KI-Schöpfungen entweder selbstständig oder zusammen mit herkömmlichen Materialien für OER-Inhalte genutzt werden.

Dabei stellen sich allerdings einige rechtliche Fragen – insb. solche aus dem Urheberrecht. Der Autor gibt in seinem Beitrag eine Antwort auf diese und versucht dabei zu erläutern, welches Vorgehen sich für Autor:innen von OER-Content dabei eignet. Gleichwohl weist er dabei auch darauf hin, dass sich einige Fragen de lege lata (nach geltendem Recht) nicht erschöpfend beantworten lassen und insoweit eine gewisse Restunsicherheit – die aber zu bewältigen ist – besteht.

<https://irights.info/artikel/kuenstliche-intelligenz-und-open-educational-resources/31872>

(abgerufen 27.04.2023).

verfassungsblog.de; Die künstliche Intelligenz ChatGTP beschäftigt weiterhin große Teile der Wirtschaft, Wissenschaft und auch Rechtspraxis. Inzwischen haben zudem Regulierungs- und Datenschutzbehörden diesen – und vergleichbare Dienste – ins Auge gefasst und überprüfen die Rechtmäßigkeit der jeweiligen Anwendungen. Vor diesem Hintergrund sorgte insbesondere eine [Entscheidung der italienischen Datenschutzbehörde](#) für Aufsehen. Sie **untersagte die weitere Nutzung von ChatGTP** aufgrund von Verstößen gegen das Datenschutzrecht. Der Dienst der Firma OpenAI ist aktuell mit einer italienischen IP-Adresse nicht mehr nutzbar.

Bei einigen sorgte die Entscheidung für Freude – wie problematisch ChatGTP für personenbezogene Daten sein kann, wurde viel kritisiert. Andere hingegen fürchten, dass der als starr und zu hart empfundene Datenschutz innerhalb der Union zu einer Mauer gegen neue Technologien führe.

Diese Debatte nutzt der Professor für öffentliches Recht, Dr. Christoph Krönke, zum Anlass, um KI-Systeme wie ChatGTP hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Implikationen zu untersuchen. Neben einer umfassenden Darstellung derjenigen Vorgaben, die aktuell durch den Dienst nicht erfüllt werden, arbeitet der Autor aber auch heraus, dass diese Vorgaben keineswegs ein undurchdringbares Bollwerk gegen neue Technologien darstellten, sondern durchaus – und auch mit vertretbaren Mitteln – beachtet werden können.

<https://verfassungsblog.de/attention-is-all-you-need/> (abgerufen 27.04.2023).

Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer Digitalen Hochschule

Veröffentlichungen der RiDHnrw seit dem Kurzreview 03/2023

- 23.03.23 - [Fragen zur Haftung von Lehrenden](#)